

Fortbildungsprüfung
zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in
am 16. November 2020

1. Prüfungsaufgabe

Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Die Aufgabe besteht aus 4 Seiten.

Teil I

Staats- und Verfassungsrecht

(insg. 45 Punkte)

Sachverhalt:

Nachdem endlich ein von den zuständigen Behörden zugelassener Impfstoff gegen das Corona-SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus) gefunden wurde, brachte die Bundesregierung am 02.09.2020 ordnungsgemäß einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSchG) in den Bundestag ein. Nach einem neuen § 36a IfSchG sollen ab dem 01.01.2021 alle Mitarbeiter in Alten- und Altenpflegeheimen sowie vergleichbarer Einrichtungen verpflichtet werden, sich zum Schutz vor dem Corona-Virus impfen zu lassen. Entsprechendes soll für die Bewohner sowie alle an einer Aufnahme in diese Einrichtungen Interessierten nach Vollendung des 65. Lebensjahres gelten. Ausnahmebestimmungen von der Impfpflicht enthält § 36a IfSchG nicht. In der dritten Lesung stimmten im Bundestag am späten Abend des 15.10.2020 bei 352 anwesenden Bundestagsabgeordneten 202 für diesen Gesetzentwurf bei 100 Gegenstimmen und 50 Enthaltungen. Vor dieser Abstimmung wurde die Beschlussfähigkeit des Bundestages von keinem anwesenden Bundestagsmitglied angezweifelt. Der Bundesrat stimmte dem Gesetzentwurf zu.

Im Rahmen des Abschlussverfahrens hat der Bundespräsident Bedenken gegen diesen neuen § 36a IfSchG. Aus seiner Sicht ist diese Gesetzesänderung unnötig und schafft nur weitere gesellschaftliche Konflikte. Zweifelhaft ist für ihn des Weiteren, ob lediglich 202 Bundestagsabgeordnete eine derart weitreichende Entscheidung treffen dürfen. Auch die Begründung des Gesetzentwurfes ist seiner Meinung nach zu beanstanden. Die Bundesregierung habe in ihrem Entwurf nicht hinreichend deutlich gemacht, dass die Änderung des IfSchG erforderlich sei. Dies wäre indessen aufgrund der grundgesetzlichen Bestimmung, aus der sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergäbe, zwingend geboten. Nicht zuletzt ist der Bundespräsident der Auffassung, dass § 36a IfSchG nicht in Einklang mit verschiedenen Grundrechten stünde. Gleichwohl fertigte er das IfSch-Änderungsgesetz aus und veranlasste am 22.10.2020 die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt. Diese erfolgte am 10.11.2020. Der Bundespräsident geht davon aus, dass es ohnehin zu einer Überprüfung des IfSch-Änderungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht kommen werde.

Die A-Fraktion, zu der 180 Bundestagsabgeordnete gehören, hat ebenfalls Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 36a IfSchG und erwägt, dagegen gerichtlich vorzugehen. Auch der 68-jährige Rentner R, der am 05.10.2020 mit einem Träger eines Altersheims einen Aufnahmevertrag ab 01.02.2021 geschlossen hat, will gegen das IfSch-Änderungsgesetz klagen, da er sich durch die Impfpflicht in seinen Grundrechten verletzt sieht. Die Impfpflicht sei mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nicht vereinbar. R vermag auch nicht einzusehen, warum nicht alle 65-Jährigen einer Impfpflicht unterworfen werden. Zudem hätte der Gesetzgeber zumindest Ausnahmeregelungen für solche Personen schaffen müssen, die sich aus Glaubensgründen nicht impfen lassen wollen. So werde er als bekennender Zeuge Jehovas der Impfpflicht unterworfen, obwohl dies nach seinem Glauben eine Sünde sei.

Hinweis:

Die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages beträgt gegenwärtig 709.

Aufgabe 1: Hätte sich der Bundespräsident weigern können, das IfSch-Änderungsgesetz auszufertigen und zu verkünden? Gehen Sie auf alle im Sachverhalt angesprochenen Aspekte ein!

(12 Punkte)

Aufgabe 2: Wäre ein Antrag der A-Fraktion beim Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung des IfSch-Änderungsgesetzes zulässig?

(3 Punkte)

Aufgabe 3: Der Rentner R möchte unmittelbar nach Verkündung des IfSch-Änderungsgesetzes gegen die Einführung des Impfzwanges noch im Jahr 2020 gerichtlich vorgehen. Hätte ein entsprechender förmlicher Rechtsbehelf des R Aussicht auf Erfolg? Gehen Sie im Rahmen eines Gutachtens auf alle rechtlichen Fragen ein!

(30 Punkte)

Teil II

Europarecht

(insg. 20 Punkte)

Aufgabe 1: Die Europäische Union ist weder ein Bundesstaat noch ein reiner Staatenbund. Erläutern Sie diese Aussage!

(5 Punkte)

Aufgabe 2: Beschreiben Sie folgende drei Institutionen mit ihren jeweiligen Aufgaben: Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union sowie Europarat. Nennen Sie die jeweiligen Rechtsgrundlagen!

(5 Punkte)

Aufgabe 3a: Besteht für den Bundestag sowie den Bundesrat die Möglichkeit, auf das europäische Gesetzgebungsverfahren Einfluss zu nehmen? Welches interne Gremium des Bundestages bzw. des Bundesrates würde sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen?

(6 Punkte)

Aufgabe 3b: Können Bundestag und/oder Bundesrat eine gerichtliche Kontrolle eines Gesetzgebungsaktes der Europäischen Union veranlassen?

(2 Punkte)

Aufgabe 4: Wer wird durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden?

(2 Punkte)

Teil III

Bürgerliches Recht

(insg. 30 Punkte)

Sachverhalt Aufgabe 1:

Frau Müller (M) bietet ihren Pkw bei einem Internetportal zum Verkauf an. Als Preis nennt sie „5.300 Euro (Verhandlungsbasis)“. Nachdem verschiedene Interessenten einen Kaufpreis deutlich unter 5.000 Euro geboten haben – was Frau Müller immer ablehnte – meldet sich

Herr Schmidt (S) telefonisch bei ihr. Er würde 5.000 Euro bezahlen, müsse aber erst noch sehen, ob er diesen Betrag aufbringen könne. M antwortet, S solle ihr spätestens morgen Abend Bescheid geben, ob er das Auto für 5.000 Euro kaufe.

Am nächsten Vormittag ruft S bei M an und erklärt, er könne nur 4.800 Euro bezahlen. M antwortet, dass ihr dieser Preis zu gering wäre. Sie wolle das Auto ja nicht verschleudern. Zehn Minuten später ruft S wieder bei M an und sagt, dann nehme er das Auto eben für 5.000 Euro. M legt ohne ein weiteres Wort auf. Drei Stunden später erscheint S bei M, legt 5.000 Euro auf den Tisch und verlangt das Auto.

Aufgabe 1: Kann Herr Schmidt (S) das Auto für 5.000 Euro von Frau Müller (M) verlangen?
(15 Punkte)

Sachverhalt Aufgabe 2:

Herr Hempel (H) fährt zum Pilzesammeln in einen ca. 15 km entfernten Wald. Sein Auto stellt er auf einem als privat gekennzeichneten Waldweg ab. Der erboste Waldeigentümer, Herr Grün (G), will dem H eine Lehre erteilen. G schiebt mit seinem Traktor je einen dicken Baumstamm vor und hinter das Auto von H und klemmt einen Zettel mit dem Hinweis auf den Privatweg unter den Scheibenwischer.

H muss zu Fuß in den nächsten Ort gehen, mit dem Taxi für 50 Euro nach Hause fahren und die Baumstämme später mit Hilfe von Freunden wegräumen. Dabei stellt sich H sehr ungeschickt an und verletzt sich unglücklich an der Schulter. Es entstehen ihm Behandlungskosten von 400 Euro.

Aufgabe 2: Kann Herr Hempel (H) von Herrn Grün (G) 450 Euro Schadensersatz verlangen?
(15 Punkte)

Punkteverteilung:

Teil I	45 Punkte
Teil II	20 Punkte
Teil III	30 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte